

Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Detmold

vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Detmold unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von nach § 15 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1213a) in der jeweils gültigen Fassung aufzunehmenden Aussiedlern und Zuwanderern, die nicht ausreichend mit Wohnraum versorgt werden können,
- d) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Detmold nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte

Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(0) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder

c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder

e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in besonderen Gebührensatzungen geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Detmold vom 10. März 1998, die zuletzt durch Satzung vom 03.03.2020 geändert worden ist, die Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997, die durch Satzung vom 29.06.2022 geändert worden ist, und die Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern in Detmold vom 24. November 1997, die zuletzt durch Satzung vom 29.05.2019 geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1

zur gültigen Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Detmold:

- Adenauer Str. 2 + 8
- Am Bosenberg 10,
- Auf dem Brinke 27
- Blücherstr. 1
- Ellernstr. 26, 32
- Eckener Str. 1a+b, 2a+b, 3a+b, 4a+b, 5a+b, 6, 7a+b, 8, 9a+b, 10a+b, 11a+b, 12, 13a+b, 15a+b, 17
- Frieda-Nadig-Weg 10, 12, 14, 16, 18, 20
- Hagenstr. 8, 16
- Heldmanstr. 2
- Ida-Gerhardi-Weg 10
- Im Nieleinen 6
- In den Ellern 13, 15, 19
- Londoner Str. 2, 4
- Moltkestr. 26
- Niedersachsenstr. 18 a-d
- Paulinenstr. 65
- Poggenpohl 24
- Richthofenstr. 22
- Richthofenstr. 104
- Robert-Kronfeld-Str.30
- Staufenbergstr. 11 d, e, f
- Stresemannstr. 1a+b, 2a+b, 3a+b, 4a+b, 5a+b, 6a+b, 7, 8
- Untere Schanze 25
- Willi-Schramm-Str. 12
- Zeppelinstr. 1a+b, 2a+b, 3a+b, 4a+b, 6a+b, 7a+b, 9a+b

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur „Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Detmold vom 15.12.2011“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 15.12.2022

Der Bürgermeister

Frank Hilker